

Die Gemeinde Ellerau, vertreten durch den Bürgermeister
- im nachfolgenden Gemeinde genannt -

und die Stadt Norderstedt, vertreten durch den Oberbürgermeister
- im nachfolgenden Stadt genannt -

schließen folgenden

Personalüberleitungsvertrag

§ 1 Vertragszweck

1. Im Zuge des geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrages vom _____ über die Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Stadt Norderstedt und der Gemeinde Ellerau werden von der Gemeinde an die Stadt die in der Anlage 1 namentlich benannten Beschäftigten und Auszubildenden übergeleitet. Diese sind mit den Regelungen dieses Vertrages einverstanden.
2. Damit gehen die Rechte und Pflichten der Gemeinde aus den Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnissen auf die Stadt über.

§ 2 Auswirkungen auf die Beschäftigungsverhältnisse

1. Gemeinde und Stadt sind sich darüber einig, dass dem betroffenen Personenkreis durch die Überleitung keine Rechtsnachteile entstehen dürfen. Dies gilt insbesondere für die Rechtstellung der Beschäftigten nach dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts.
2. Eine betriebsbedingte Kündigung auf Grund der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft zwischen der Gemeinde und der Stadt ist ausgeschlossen.
3. Die Beschäftigten unterstehen mit der Überleitung den Dienst- und Beschäftigungsanweisungen der Stadt. Sie haben alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Dienstgeschäfte zu gefährden oder der Stadt Schaden zuzufügen.

§ 3 Personaleinsatz

1. Die Stadt ist grundsätzlich verpflichtet, die Beschäftigten in einer ihrer Qualifikation entsprechenden Aufgabenstellung einzusetzen. Ein anderer Einsatz ist gerechtfertigt, wenn es aus betrieblichen Erfordernissen nachweisbar notwendig ist. Die Befugnis der Stadt, Beschäftigte kurzfristig und aushilfsweise auch abweichend von Satz 1 für andere Aufgabenstellungen einzusetzen, wird hierdurch nicht beeinträchtigt.
2. Die Interessen der Gemeinde sind beim Personaleinsatz angemessen zu berücksichtigen.

§ 4 Personalvertretung

Die Rechte und Pflichten der Personalvertretung der Gemeinde und der Stadt werden durch diesen Vertrag nicht berührt.

§ 5 Wirksamkeit

1. Die Wirksamkeit dieses Vertrages orientiert sich am Bestehen des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft zwischen Gemeinde und Stadt.
2. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig oder sonst unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht.